

SATZUNG DES HAMBURGISCHEN ANWALTVEREINS e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. November 2017.

§ 1 Vereinszweck

(1) ¹Zweck des Hamburgischen Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft in Hamburg und Umgebung; insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung;
- c. Aus- und Fortbildung, auch des nichtjuristischen Personals, Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- d. Förderung des juristischen Nachwuchses;
- e. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
- f. Pflege des Geschichtsbewusstseins der Anwaltschaft.

²Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. ³Er ist überparteilich und überkonfessionell. ⁴Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. ⁵Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

(2) ¹Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) und gleichzeitig Landesverband i.S.v. § 6 II von dessen Satzung. ²Er unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ³Er unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

(3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(4) ¹Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. ²Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und ihnen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein führt den Namen „Hamburgischer Anwaltverein e.V.“. ²Der Sitz ist Hamburg. ³Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen. ⁴Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) ¹Ordentliches Mitglied kann jede(r) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden. ²Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. ³Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind. ⁴Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ⁵Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder, die vom

Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus aus seiner Mitte gewählt werden.
⁶Gegen ihre dem Antragsteller zu begründende Entscheidung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. ⁷Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht.

(2) ¹Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag angehören:

1. Mitglieder, die auf die Rechte aus der Zulassung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verzichtet haben, um bei einer anderen Rechtsanwaltskammer zugelassen zu werden, während der Zeit der Zulassung bei einer anderen Rechtsanwaltskammer.
2. Mitglieder, die auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet haben und die von der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erhalten haben, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

²Anderen als den in Ziff. 1 und Ziff. 2 bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. ³Abs. 1 Satz 4 bis Satz 7 gilt für derartige Anträge entsprechend.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs bis fünfzehn Beisitzern. ²Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer zu wählen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang

1. den Vorsitzenden,
2. den Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Schatzmeister,
4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhalten sollen. ³Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen.

(4) ¹Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. ²Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(6) Scheiden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus seiner Mitte wählen.

§ 5 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Bestellung der Geschäftsführer

Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

§ 7 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand es beschließt,
2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder
3. für eine Wahl die erforderlichen Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingegangen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch ein Vorstandsmitglied einberufen, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) ¹Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern in Textform den Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung zu machen. ²Gleichzeitig teilt er mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. ³Die Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. ⁴Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge abstimmen, die mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind; in dringenden Fällen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von dieser Vorschrift abweichen. ⁵Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Anträge und Wahlvorschläge mit der Tagesordnung bekanntzumachen. ⁶Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ein, dann muss die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.

(5) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen; Abs. 4 Satz 1 gilt nicht. ²Ihre Tagesordnung bestimmt sich im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 nur nach dem Inhalt des Vorstandsbeschlusses, des Abs. 2 Ziff. 2 nur nach dem Inhalt des Antrages, des Abs. 2 Ziff. 3 nur nach der Notwendigkeit einer Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. ³Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen.

(4) ¹Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § 12. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(5) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(6) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

(2) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Anwaltschaft insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

(3) ¹Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. ²Bei Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft vor Kalenderjahresende ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

(4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

(5) ¹Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag angemessen ermäßigen. ²Gründe für die Beitragsermäßigung können sein: Krankheit, Schwerbehinderung, Elternzeit oder hohes Alter.

(6) ¹Das Nähere, insbesondere die Beitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. ²Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einem erneuten Beschluss.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Zulassungsverlust,
- d) Ausschluss oder
- e) Streichung von der Mitgliederliste.

(2) ¹Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ²Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.

(3) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Satz 1. ²Der Verlust der Zulassung als Anwalt lässt die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 unberührt.

(4) ¹Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn durch das – auch politische – Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. ²Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. ³Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Listenwahl ist zulässig. ⁴Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. ⁵Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. ⁶Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens der Summe eines Jahresbeitrags länger als drei Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und wenn eine inländische Zustelladresse nicht bekannt ist.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

¹Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit. ³Bei dem Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit der Deutsche Anwaltverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltverein bestehen sollte, an diesen, sonst an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.